
StB. Josef Goergens, von-Beckerath-Platz 5, 47799 Krefeld

**An den
Präsidenten des Landgerichts Krefeld
Dr. W.
und
Ausschuss für Menschenrechte
und humanitäre Hilfe des Bundestages**

**Per Fax 847-683
bzw. 030/227 38051**

Ihr Zeichen	FA-Berater-Nr.	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			10852/go	14.06.2013

Sehr geehrter Herr Dr. W.,

wie Sie wissen, gibt es in Krefeld einen ähnlichen Justizskandal wie der Fall „Mollath“. Die Justiz in Krefeld hat es zwar bisher nicht geschafft einen Menschen unberechtigt in die Psychiatrie zu stecken, aber mich durch ständige Zermürbungstaktik seit fast 4 Jahren gesundheitlich und wirtschaftlich sehr stark zu belasten.

Ich nehme meine Strafanzeigen und den Verdacht auf Rechtsbeugung und Falschbeurkundung im Amt des Vorsitzenden Richters am Landgericht, S., erneut zum Anlass, meine Zweifel an der Justiz in Krefeld zu äußern:

Ein eineinhalbjähriges Kleinkind, fünf Notärzte, 30 Arbeitnehmer, die Behindertenwerkstätten, das private Rettungsdienstunternehmen City Ambulanz H. H. e.K. und letztendlich ich selbst (durch die Strafjustiz) sind Opfer eines Komplotts geworden, weil politische und wirtschaftliche Interessen in Krefeld Vorrang vor Menschenrechten haben. Der Rechtsmissbrauch in Anwaltschaft und Justiz zum Schutz dieses Komplotts ist gravierend.

Ich möchte an den folgenden Sachverhalten die Beteiligung der Justiz am Rechtsmissbrauch deutlich machen:

In dem Rechtsstreit des Herrn Dr. N. J., gegen Herrn J. G., hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Krefeld entschieden, dass entgegen der Auffassung des Klägers meine Äußerungen, dass Herr Dr. J. ein „Verbrecher sei“ sowie „sowas von kriminell“, nicht als Tatsachenbehauptungen anzusehen sind. Und das, obwohl ich die Auffassung vertrete, dass meine Äußerungen „Verbrecher“ und „sowas von kriminell“ Tatsachenbehauptungen sind. Ich habe der Kammer damals ebenso mitgeteilt, dass mir umfangreiches Beweismaterial, die diese Aussagen untermauern, zur Verfügung steht. Die Kammer war damals der Meinung, dass „das dann eine **größere Angelegenheit** daraus werden“ würde. Ich hatte damals bereits den Eindruck, dass die Kammer vollumfänglich über die Komplottsituation des privaten Rettungsdienstes City Ambulanz H. H. e.K. Kenntnis hatte. Ich habe einen Vergleich stets abgelehnt, weil ich von dem Komplott und von den Verbrechen im strafrechtlichen Sinne Kenntnis erlangt hatte. Im Zusammenhang mit der Aufklärung des Komplotts musste ich am 12. November 2009 Morddrohungen des damaligen Leiters der Rettungsstelle F.P. über mich ergehen lassen. Für die Einleitung von Ermittlungen sah die Krefelder Staatsanwaltschaft damals keinen Anlass, obwohl ich auf die Verschwörung bereits am 2. November 2009 hingewiesen hatte.

Als ehemaliger Finanzbeamter des gehobenen Dienstes und zertifizierter „Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung DStV e.V.“ bin ich sachverständig im Bereich der Wirtschaftskriminalität.

Ich habe bereits vor einigen Jahren einige Strafanzeigen wegen Geldwäsche eingereicht, die jedoch von der Staatsanwaltschaft Krefeld unbearbeitet geblieben sind, obwohl selbstverständlich ein Anfangsverdacht vorlag.

Ich bin gerne bereit diese Unterlagen nochmals zur Verfügung zu stellen.

Eine falsche Anschuldigung des G. K. gegen meine Person wegen angeblicher Bestechung sollte dazu dienen, zu täuschen und die eigenen Straftaten und die Straftaten des Komplotts einschliesslich der Straftaten des Staatsanwalts D. zu vertuschen (siehe 3 Js 1379/09 StA Krefeld bzw 25 Ns 141/11LG Krefeld).

Dabei wollte ich persönlich nur die Straftaten der kollusiv handelnden Personen und damit eine potenzielle Gefährdung von Menschenleben verhindern. Daher ist meine Äußerung, die im Berufungsprozess schließlich als „Augenblicksversagen“ ausgelegt wurde und zu einer Verwarnung wegen Vorteilsgewährung geführt hat, nicht rechtswidrig, da sie als **Notwehr im Sinne des § 32 StGB geboten** war. Aus diesem Grund bin ich der Auffassung, dass ich der Vorteilsgewährung nicht schuldig bin und daher hätte freigesprochen werden müssen. Die Verwarnung ist lediglich aufgrund eines rechtswidrigen „Deals“ zustande gekommen – der Sachverhalt wird im Folgenden erläutert:

Der Staatsanwalt D. schlug am 20.10.2011 bei der Berufungsverhandlung außerhalb des Gerichtssaals einen „Deal“ vor. Dieser „Deal“ bestand in einer Verwarnung von nur 30 Tagessätzen von 150,00 € zwei Jahre auf Bewährung und einer Spende von 5.000 € an eine gemeinnützige Einrichtung.

Dieser „Deal“ wurde von dem Staatsanwalt D. damit begründet, dass er mich *„dadurch besser unter Kontrolle hätte“*. Ich hätte vor einigen Jahren gegen ihn bereits Strafanträge wegen Strafvereitelung im Amt gestellt – diese *„wären ihm nicht gut bekommen“*. Eine Einstellung des Verfahrens gegen Geldauflage kam für ihn nicht infrage. Für diesen „Deal“ stehen als Zeugen die Rechtsanwälte Dr. K., F. und H. zur Verfügung.

Es war eindeutig zu erkennen, dass der Staatsanwalt D. hoffte, dass ich den gegen ihn bereits eingereichten Strafantrag wegen Rechtsbeugung und Strafvereitelung im Amt zurücknehmen würde und in Zukunft gegen ihn keine weiteren Strafanträge stellen würde. Er hat mir von Anbeginn an Angst gemacht und indirekt mit Berufsverbot gedroht.

Der Sachverhalt und das willkürliche Vorgehen des Staatsanwalts wird noch deutlicher, betrachtet man ein Schreiben vom 11.10.2011 – bereits vor der Berufungsverhandlung, wo der Zeuge und Rechtsanwalt Dr. S. K. schilderte, wie ich *„abgestraft und mundtot“* gemacht werden sollte:

„Es ist jedenfalls nicht ansatzweise erkennbar, aus welchen Gründen die Staatsanwaltschaft, obwohl sich die von ihr erhobenen Vorwürfe im Laufe des Verfahrens nicht geändert haben,

- a) in ihrem Strafbefehlsantrag vom 20.07.2010 eine Geldstrafe von 180 Tagessätzen für ausreichend hielt,*
- b) in Ihrer Verfügung vom 20.08.2010 sogar eine Geldstrafe von (nur) „über 90 Tagessätzen“ für ausreichend hielt und zwar unter Einschluss „spezial- und generalpräventive Erwägungen“*
- c) erstmals im Hauptverhandlungstermin am 29.03.2011 eine Freiheitsstrafe beantragt hat, obwohl dies bereits beim Strafbefehlsantrag möglich gewesen wäre,*
- d) im Hauptverhandlungstermin am 29.03.2011 zusätzlich zu der beantragten Freiheitsstrafe eine Geldauflage in Höhe von 50.000 € verlangte (die Geldstrafe laut Strafbefehl sollte sich auf lediglich 27.000 € !) belaufen, sowie*
- e) im Berufungsverfahren gar eine noch höhere Freiheitsstrafe zu beantragen gedenkt.*

Die vorstehende Schilderung zeigt dass sich die Staatsanwaltschaft Krefeld von verfahrensfremden Motiven beeinflussen und lenken lässt, was wiederum den Schluss zulässt, dass die Staatsanwalt Krefeld nicht mehr in der Lage ist, das vorliegende Verfahren objektiv mit der gesetzlich gebotenen Sicht auch auf die meinen Mandanten entlastenden Umstände zu führen. Es ist bezeichnend, dass der seinerzeit sachbearbeitende Staatsanwalt D. zu seiner Vorstellung der Geldauflage in Höhe von

50.000,-€ sinngemäß dahingehend geäußert hat, dass derjenige der drei Rettungsfahrzeuge für mehrere 100.000 € erwerben könne, sicherlich auch in der Lage sei, eine Geldauflage in Höhe von 50.000 € zu bezahlen.

Nicht zuletzt diese Äußerung und der darin enthaltene unsachliche Vergleich zwischen einer Fremdfinanzierung von Anlagevermögen einerseits und einer Geldauflage in einem Strafverfahren andererseits spricht für sich und belegt die fehlende Objektivität der Ankläger. Für meinen Mandanten steht nicht nur eine strafrechtliche Verurteilung wegen Bestechung „auf dem Spiel“, sondern auch seine berufliche Zukunft als Steuerberater. Dies scheint aus dem Blickfeld der Staatsanwaltschaft geraten zu sein, insbesondere wenn man die stetig steigende Strafvorstellung betrachtet.“

Darüber hinaus wurde im Berufungsverfahren die Vorsitzende des Ausschusses für Ordnung Sicherheit & Verkehr, Frau H. H., als ehrenamtliche Richterin **vermutlich absichtlich platziert**. Frau H. H. und Frau Z. sind befreundet und leiten regelmäßig den vorgenannten Ausschuss. Sie hat als Ausschussmitglied demnach vermutlich mitgewirkt bei der Existenzvernichtung der Einzelfirma City Ambulanz H. H. e.K. Eine Befangenheit in meinem Strafverfahren hat sie jedoch verneint, obwohl sie an den Ratssitzungen am 05.11.2009 und am 19.11.2009 (Inhalt: Abstimmung zur Schließung der City Ambulanz H. H. e.K.) teilgenommen und unterschiedlich abgestimmt hat.

Meine Feststellungsklage, die am 27. Dezember 2012 beim Verwaltungsgericht Düsseldorf eingegangen ist und unter Aktenzeichen 7 K 9154/12 geführt wird, weist auf mehr als 20 Rechtsbrüche hin.

Die vermeintlichen Mitglieder des Komplotts sind dem L. D. mitgeteilt worden.

Rechtsstaatlichkeit sieht anders aus.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Finanzwirt
Steuerberater
Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)